

## **Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)**

### **Krankheitsbild**

Die Borkenflechte ist eine sehr ansteckende oberflächliche Hautinfektion, die durch Bakterien (Streptokokken oder Staphylokokken) ausgelöst wird. Die Krankheit tritt besonders häufig im Kindesalter auf. Sie befällt gewöhnlich Gesicht, Arme und Beine der Betroffenen. Auf der Haut bildet sich ein juckender roter Ausschlag mit wasser- oder eitergefüllten Blasen. Nachdem diese platzen, bildet sich auf den Wunden gelblicher Schorf.

### **Übertragung**

Die Übertragung erfolgt durch Erreger, die auf der Haut oder der Kleidung des Kranken haften (Schmierinfektion).

### **Inkubationszeit**

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Krankheit beträgt 2 bis 10 Tage.

### **Dauer der Ansteckungsfähigkeit**

Ohne Behandlung ist der Erkrankte so lange ansteckend, bis alle erkrankten Hautstellen abgeheilt sind.

### **Maßnahmen für Erkrankte / Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen**

Kleidung, Bettwäsche, Handtücher usw., die mit den Bakterien in Berührung gekommen sind, sollten bei 60° C gewaschen werden. Vermeiden Sie die Wunden zu berühren oder an den wunden Stellen zu kratzen. Durch Berührung und Kratzen werden die Bakterien verbreitet. Waschen Sie nach jedem Kontakt mit dem Erkrankten Ihre Hände gründlich mit Seife. Auf diese Weise entfernen Sie die infektiösen Keime.

Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit wird die Borkenflechte in der Regel mit Antibiotika behandelt.

### **Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit**

Gemäß den „Empfehlungen für die Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz“ beim [Robert-Koch-Institut](https://www.rki.de) dürfen Erkrankte die Gemeinschaftseinrichtung 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Behandlung wieder betreten. Sollten noch eiternden Hautveränderungen unter der Therapie vorhanden sein, erst nach deren Abklingen. Ohne antibiotischer Behandlung ist der Erkrankte so lange ansteckend, bis alle erkrankten Hautstellen abgeheilt sind.

Erst nach einem ärztlichen Urteil (mündlich oder schriftlich), welches eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist, kann die Einrichtung wieder betreten werden.

### **Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kontaktpersonen**

Ein Ausschluss von Kontaktpersonen ist nicht erforderlich.

### **Impfung**

Eine Schutzimpfung existiert nicht.

### **Meldepflicht**

Eltern und Gemeinschaftseinrichtungen sind zur Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Fragen zur Behandlung von ansteckende Borkenflechte richten Sie bitte an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren Arzt.